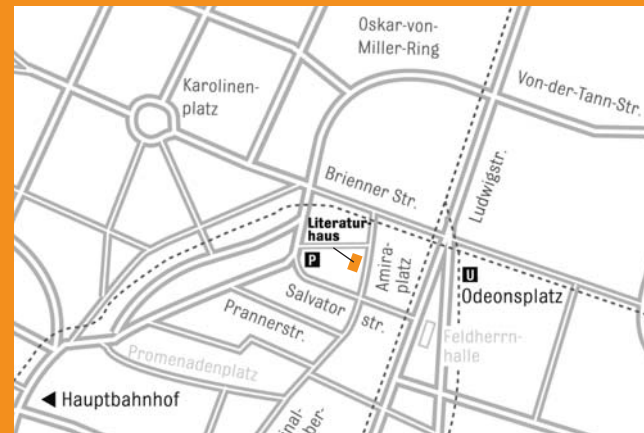
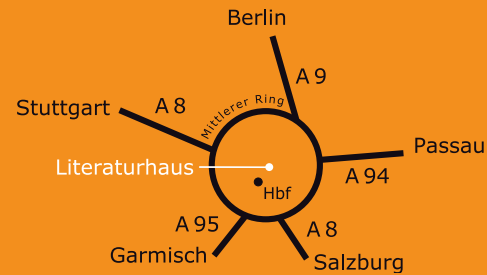


Anfahrtsskizze

Literaturhaus,
Salvatorplatz 1, 80333 München



Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

U-Bahn Haltestelle Odeonsplatz (Linien U4/U5 und U3/U6), Ausgang Brienner Straße, anschließend ca. 150 Meter Fußweg. Ab Hauptbahnhof können Sie direkt die Linien U4 Arabellapark oder U5 Neuperlach Süd benutzen.

Mit dem Auto

Vom Mittleren Ring Nord kommend auf die Leopoldstraße Richtung Innenstadt abbiegen. Geradeaus ca. 4 km bis ans Ende der Ludwigstraße am Odeonsplatz fahren. Dort rechts auf die Brienner Straße und unmittelbar danach links auf den Amiraplatz abbiegen.

Aufgrund der Parkplatzsituation empfehlen wir Ihnen die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Einladung zur

Hauptversammlung

30. Mai 2006, 10:00 Uhr
München

- Bitte schicken Sie mir den Geschäftsbericht 2005 kostenfrei per Post zu.
- Bitte nehmen Sie mich in Ihren E-Mail-Verteiler für IR-Mitteilungen und Quartalsberichte auf.
- Bitte streichen Sie mich aus Ihrem Verteiler.



Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

*hiermit laden wir Sie ein **zur ordentlichen Hauptversammlung der Interhyp AG, die am Dienstag, den 30. Mai 2006 um 10:00 Uhr im Literaturhaus, Salvatorplatz 1, München stattfindet.***

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Die vorstehenden Unterlagen liegen ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Interhyp AG in der Marcel-Breuer-Straße 18, 80807 München zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und sind im Internet unter www.interhyp.de/hv abrufbar. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch kostenlos und unverzüglich übersandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2005

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den aus dem Geschäftsjahr 2005 zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn in Höhe von EUR 3.338.665,25 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2005 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im

Geschäftsjahr 2005 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gem. Ziffer 8.1 der Satzung i.V.m. § 95 S. 1 AktG aus drei Mitgliedern, die gem. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG von den Anteilseignern gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 9. Januar 2006 sind die Herren Peter Mark Droste und Dr. Roland Folz zu Mitgliedern des Aufsichtsrats als Nachfolger der vorzeitig ausgeschiedenen Herren Dr. Christian Nagel und Christian Siegele bestellt worden. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass diese Bestellungen durch die Hauptversammlung bestätigt werden sollten.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

- Herrn Peter Mark Droste, Egming, Kaufmann
- Herrn Dr. Roland Folz, Grünwald, Kaufmann

für den Rest der ursprünglichen Amtszeit der Herren Dr. Christian Nagel und Christian Siegele – also bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2009 beschließt – in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die vorgeschlagenen Herren sind derzeit Mitglieder in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen i. S. v. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG:

Herr Peter Mark Droste

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Ferrari Electronic AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Intershop Communications AG

Herr Dr. Roland Folz

- Mitglied des Beirats des IFA Institut für Finanz- und Aktuarwissenschaften GmbH in Verbindung mit der Universität Ulm
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der GCI Management AG
- Vorsitzender des Beirats für Wirtschaft der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm
- Mitglied im Aufsichtsrat der Detecon International GmbH

7. Beschlussfassung über die neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG

Die derzeit bestehende durch die Hauptversammlung vom 13. September 2005 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 13. März 2007 befristet. Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Um auch weiterhin die Möglichkeit zum Aktienrückkauf zu haben, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die im Vorjahr erteilte Ermächtigung aufzuheben und den Vorstand vom Tag der Beschlussfassung an für 18 Monate erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor zu beschließen:

- a)** Die Gesellschaft wird bis zum 30. November 2007 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben; die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der

Gesellschaft befinden oder ihr zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen. Der Handel in eigenen Aktien ist ausgeschlossen.

b) Die Ermächtigung zum Erwerb kann jeweils vollständig oder in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

c) Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an sämtliche Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Beim Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch Dritter und des Einsatzes von Derivaten bedienen, wenn auch die Dritten die nachstehenden Bestimmungen einhalten:

(1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb im Wege eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am 4. bis 10. Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern bei einem an alle Aktionäre der

Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, sind die Annahmeerklärungen grundsätzlich verhältnismäßig zu berücksichtigen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, kann ausgeschlossen werden. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden.

(1) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenwert von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist auf insgesamt 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung beschränkt. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern die

Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

(2) Die Aktien können an Dritte übertragen werden, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen (auch mittelbar) zu erwerben. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.

(3) Die Aktien können zur Bedienung von Aktienoptionen für Mitglieder des Vorstandes sowie sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß dem in der Hauptversammlung vom 13. September 2005 beschlossenen Aktienoptionsprogramm und in Übereinstimmung mit den Festlegungen dieses Aktienoptionsprogramms verwendet werden. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit hierfür beim Aufsichtsrat der Gesellschaft. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen. Diese Ermächtigung ist auf insgesamt 10% des Grundkapitals beschränkt. Das bedingte Kapital 2005/IV ist, soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, auf diese Ermächtigung anzurechnen.

(4) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass es eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

(5) Die vorstehenden Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

e) Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie

entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils in der nächsten Hauptversammlung unterrichten.

Bericht an die Hauptversammlung

zu Top 7: Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Tagesordnungspunkt 7 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, selbst oder über im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte bis zum 30. November 2007 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

Bereits die Hauptversammlung vom 13. September 2005 hatte die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 13. März 2007 bis zu 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der Hauptversammlung zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Diese Ermächtigung wurde bislang nicht ausgenutzt. Da sie vor der Hauptversammlung 2007 ausläuft, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft einer neuen Ermächtigung.

Mit ihr soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bis zur Höhe von insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft erwerben zu können. Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten wird sowohl beim Erwerb als auch bei der Wiederausgabe der Aktien der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gewahrt. Bei einem öffentlichen

Kaufangebot kann jeder verkaufswillige Aktionär entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese andienen möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre durchführen kann, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktie der Interhyp AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und/oder den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll dadurch auch in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis der Aktie der Interhyp AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden hierbei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz

4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien ist insgesamt auf höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Hierbei ist das Grundkapital maßgeblich, das im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung vorhanden ist. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Interessierte Aktionäre können ihre Beteiligungsquote zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen durch Zukäufe im Markt aufrechterhalten.

Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen einzusetzen. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel ausnutzen und eine optimale Finanzierungsstruktur anbieten zu können. Diese Möglichkeit zum Erwerb von Beteiligungen und Partnerschaften ist für die Interhyp AG von großer Bedeutung, um sich bietende Wachstumschancen im Markt für Baufinanzierungen nutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen verwenden zu können, die dem Vorstand der Interhyp AG, Mitarbeitern der Interhyp AG und Mitarbeitern von Tochtergesellschaften der Interhyp AG nach dem von der Hauptversammlung am 13. September 2005 beschlossenen Aktienoptionsprogramm der Interhyp AG gewährt wurden. Die wesentlichen Bedingungen dieses Aktienoptionsprogramms lauten wie folgt:

Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms kann den Vorständen der Gesellschaft sowie Mitarbeitern der Interhyp AG und Mitarbeitern von Tochtergesellschaften der Interhyp AG das Recht eingeräumt werden, Aktien der Gesellschaft über Aktienoptionen zu erwerben. Jede Aktienoption wird zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Basispreises berechtigen. Für Aktienoptionen, die bis zu einem Monat nach Aufnahme der Börsennotierung ausgegeben werden, wird der Basispreis dem Platzierungspreis entsprechen. Für später auszugebende Aktienoptionen wird der Basispreis dem Mittelwert der Schlusskurse der Interhyp-Aktie im XETRA-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 20 Handelstage vor dem jeweiligen Ausgabetag entsprechen. Die maximale Anzahl von Aktienoptionen, die unter diesem Aktienoptionsprogramm ausgegeben werden kann, beträgt 172.637 Stück bzw. rund 3% des derzeitigen Grundkapitals. Über die Ausgabe von Aktienoptionen an die Vorstandsmitglieder und über die weiteren Einzelheiten der Ausgabe entscheidet der Aufsichtsrat; für die bezugsberechtigten Mitarbeiter trifft der Vorstand diese Entscheidungen. Maximal 50% aller Aktienoptionen des Aktienoptionsprogramms sind für Vorstandsmitglieder vorgesehen.

Für die Aktienoptionen gilt eine minimale Haltedauer ab Ausgabe von zwei Jahren. Danach können pro abgelaufenem Jahr maximal 25% der jeweiligen Tranche der gewährten Aktienoptionen ausgeübt werden. Im Falle eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft endet die Haltefrist für alle

Aktienoptionen nach Ablauf von zwei Jahren. Eine Ausübung der Aktienoptionen setzt außerdem voraus, dass der Aktienkurs der Gesellschaft im Zeitpunkt der Ausübung im Verhältnis zum Aktienkurs der Gesellschaft bei Ausgabe der jeweiligen Aktienoption um 1/240 pro Kalendermonat gestiegen ist. Der vollständige Wortlaut des von der Hauptversammlung am 13. September 2005 beschlossenen Aktienoptionsprogramms liegt als Bestandteil der notariellen Niederschrift über diese Hauptversammlung bei dem Handelsregister in München zur Einsicht aus. Er kann außerdem in den Geschäftsräumen am Sitz der Interhyp AG, Marcel-Breuer-Straße 18, 80807 München eingesehen werden. Er wird den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

Die folgenden Beweggründe waren für die Verabschiedung eines Aktienoptionsprogramms ausschlaggebend:

Die Gewährung von Aktienoptionen bzw. Bezugsrechten an Mitarbeiter und Führungskräfte, die diese berechtigen, unter bestimmten Bedingungen Aktien der Gesellschaft zu beziehen, gehört zu den international üblichen Vergütungsmethoden. Sie ist auch in Deutschland in den letzten Jahren zunehmend eingeführt worden. Hierdurch wird ein Anreiz geschaffen, durch besondere Leistungen den Unternehmenswert zusätzlich zu steigern und damit im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft die Entwicklung des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft, auch im Vergleich zu anderen Unternehmen, zu fördern. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, im internationalen Wettbewerb um herausragende Mitarbeiter und Führungskräfte zu konkurrieren. Die Interhyp AG ist in hohem Maße auf qualifiziertes Personal angewiesen. Wegen der vorstehend beschriebenen Zwecksetzung können erworbene Aktien für den Fall der Veräußerung zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms nicht den Aktionären, sondern nur den Teilnahmeberechtigten angeboten werden.

Schließlich erlaubt die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft, ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eigene Aktien einzuziehen. Auch eine solche Ermächtigung ist üblich. Sie erlaubt es der Gesellschaft, bei guter wirtschaftlicher Lage die Anzahl der Aktien zu verringern und damit den Gewinn je Aktie zu erhöhen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unterrichten.

Angaben gemäß § 128 Abs. 2 Satz 7 und 8 AktG

Folgende Kreditinstitute haben die zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft vorgenommen:

- Deutsche Bank Aktiengesellschaft
- Sal. Oppenheim jr. & Cie. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine gemäß § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts ist uns nicht mitgeteilt worden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens bis Dienstag, den 23. Mai 2006 bei der Gesellschaft angemeldet haben (Zugang). Maßgeblich für das Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung. Wir weisen darauf hin, dass von dem siebten Tag vor der Hauptversammlung bis zum Hauptversammlungstermin keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen werden.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich schriftlich bei der Interhyp AG unter der Anschrift:

Interhyp AG
c/o SLS HV-Management AG
Carl-Zeiss-Str. 6/8
85247 Schwabhausen

oder per Telefax unter der Nummer: 0 81 38 -93 06 99 80

anmelden. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären – ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Vollmachten und Weisungen müssen schriftlich übermittelt werden. Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen können für eigene Bevollmächtigungen abweichende Regelungen treffen.

Die Interhyp AG bietet ihren Aktionären zusätzlich die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft benannte

weisungsberechtigte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter müssen schriftlich oder per Fax erfolgen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Anträge und Anfragen

Aktionäre können ihre Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung nur an die

Interhyp AG
Investor Relations
Marcel-Breuer-Straße 18
80807 München
Telefaxnummer: 0 89 -20 30 75 13 10 richten.

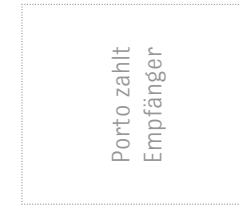
Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.interhyp.de/hv veröffentlichen. Dabei werden die bis zum Ablauf des 15. Mai 2006 bei der oben genannten Adresse eingegangenen Anträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 19. April 2006 veröffentlicht.

Weitere Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie im Internet unter www.interhyp.de/hv.

München, im April 2006

Interhyp AG
Der Vorstand



Interhyp AG
Investor Relations
Marcel-Breuer-Straße 18
80807 München

Name	Unternehmen	Adresse	Telefon, Fax	E-Mail
------	-------------	---------	--------------	--------